

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das
Fach Indogermanistik und Indoiranistik im
Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
1. September 2009
2. März 2010
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 1. HS, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 – im Folgenden: ABMStPO/Phil – für das Fach Indogermanistik und Indoiranistik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Indogermanistik und Indoiranistik kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Studium Indogermanistik und Indoiranistik erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Indogermanistik und Indoiranistik, insbesondere der wichtigsten Methoden des Sprachvergleichs, sowie die Fähigkeit, mit der Fachliteratur umzugehen und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Das Studium im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang gewährleistet eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung im Umgang mit Textdokumenten indogermanischer Sprachen (und im Prinzip von Sprachen überhaupt) aus fünf Jahrtausenden, anhand derer gründliche Kenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik der für den Sprachvergleich wichtigsten indogermanischen Sprachen vermittelt werden. ³Die Ausbildung im Rahmen der Indogermanistik als typisch interdisziplinärem Fach erfolgt im Hinblick auf die berufliche Anwendung allgemein-linguistischer, sprachvergleichender, kulturhistorischer sowie einzelsprachlicher Kenntnisse. ⁴Der argumentative Umgang mit ständig wechselnden sprachlichen Daten aus Texten, die fünf Jahrtausenden und zwei Kontinenten entstammen, fördert in einzigartiger Weise die Flexibilität im Sprachlichen und Kulturellen und bildet eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum, z. B. in den Bereichen Verlags- und Bildungswesen.

(3) Das Qualifikationsprofil des Studiengangs basiert auf der Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz: Kenntnisse der wichtigsten Themenkomplexe der Vergleichenden Sprachwissenschaft, insbesondere Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Semantik sowie die begleitenden kulturellen Kompetenzen von Schriftgeschichte bis Religionsgeschichte
2. Methodenkompetenz: Fähigkeit zur Anwendung der wichtigsten sprachvergleichenden Methoden, also der Laryngaltheorie, Ablauttheorie, Kritik der Glottaltheorie usw.
3. Informationskompetenz: das Auffinden der jeweils einschlägigen Informationen
4. Reflexionskompetenz: die Fähigkeit zum Erkennen wissenschaftlicher Probleme
5. Forschungskompetenz: die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme zu erkennen und ggf. zu lösen
6. Kommunikations- und Präsentationskompetenz: Die Möglichkeit, die eigene Meinung öffentlich zu präsentieren und zu verteidigen
7. Kompetenz in Arbeitssprachen: Die Fähigkeit, in verschiedenen modernen Sprachen abgefasste wissenschaftliche Literatur zu rezipieren

(4) Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Indogermanistik und Indoiranistik soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Griechische Philologie
2. Lateinische Philologie
3. Mittellatein und Neulatein
4. Germanistik
5. Nordische Philologie
6. English and American Studies
7. Frankoromanistik
8. Italoromanistik
9. Iberoromanistik
10. Orientalistik
11. Linguistische Informatik
12. Japanologie
13. Sinologie
14. Buchwissenschaft
15. Kulturgeschichte des Christentums
16. Theater- und Medienwissenschaft
17. Kunstgeschichte
18. Soziologie
19. Politikwissenschaft

(2) Im Übrigen gilt § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Im Studium Indogermanistik und Indoiranistik als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Sem. ¹	Module	LV	SWS	ECTS	Leistungs-nachweis
1/2	Basismodul Einführung in die histo- risch-vergleichende Sprachwissenschaft an- hand des Germanischen und anderer Sprachen	Proseminar: Einführung in die Indo- germanistik	2	4	K 90'
		Eigenstudiums-Element zum PS	1	1	K 90'
		Vorlesung: Lautlehre der germani- schen Sprachen	2	4	K 90'
		Eigenstudiums-Element zur Vorle- sung	1	1	
1/2	Basismodul Sanskrit	Proseminar: Sanskrit I	2	4	K 90'
		Eigenstudiums-Element zum PS I	1	1	
		Proseminar: Sanskrit II	2	4	K 90'
		Eigenstudiums-Element zum PS II	1	1	
3/4 und 5	Aufbaumodul Indoiranische Sprachen	Übung: Sprachwissenschaftliche Vedalektüre	2	2	K 90'
		Eigenstudiums-Element zur Übung	1	1	
		Mittelseminar: Altiranische Sprachen	2	6	HA
		Eigenstudiums-Element zum MS	1	1	K 90'
3/4 und 5	Aufbaumodul Weitere indogermanische Sprachen	Übung	2	2	K 90'
		Eigenstudiums-Element zur Übung	1	1	
		Mittelseminar	2	6	HA
		Eigenstudiums-Element zum MS	1	1	K 90'
5	Aufbaumodul Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache	Übung	2	2	K 90'
		Eigenstudiums-Element zur Übung	1	1	
		Mittelseminar	2	6	HA
		Eigenstudiums-Element zum MS	1	1	K 90'
	Importmodule			20	
6	Bachelorarbeit			10	BA

K = Klausur; HA = Hausarbeit; SL = Studienleistung, BA = Bachelorarbeit

Zusatz: Hinsichtlich der ECTS-Punkte gilt: ECTS-Punkte können grundsätzlich nur für ein erfolgreich absolviertes Modul insgesamt vergeben werden, also nicht gesondert für einzelne Lehrveranstaltungen.

Zusätzlich zu den in der Tabelle aufgeführten Pflichtmodulen wählen die Studierenden unter folgenden Importmodulen ein oder mehrere Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten:

1. Graecum (abgeschlossen) oder ein weiteres Modul (Poesie o. ä.) aus dem Fach „Griechische Philologie“

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

2. Modul aus dem Fach „Lateinische Philologie“
3. Modul aus dem Fach „Nordische Philologie“ (Altnordisch o. ä.)
4. Modul aus dem Fach „English and American Studies“ (Altenglisch o. ä.)
5. Modul aus dem Fach „Germanistik“ (Mittelhochdeutsch und / oder Einführung in die Linguistik o. ä.)
6. Modul aus dem Fach „Orientalistik“ (Einführung in die Semitistik o. ä.)
7. Modul aus dem Fach „Romanistik“ bzw. „Franco-“, „Ibero-“ oder „Italo-romanistik“ (z.B. zur Sprachgeschichte oder Phonologie/ Morphologie).

(2) Falls Indogermanistik als Erstfach studiert wird, sind im Bereich der Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Es werden in erster Linie Module zur Vertiefung von Griechisch- oder Lateinkenntnissen empfohlen, in zweiter Linie der Erwerb anderer früh überlieferter Sprachen wie z.B. Altenglisch, in dritter Linie auch des modernen Französisch.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Indogermanistik und Indoiranistik mindestens die Modulprüfungen für das Basismodul „Sanskrit“ (10 ECTS-Punkte) sowie für das Modul „Einführung in die Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ (10 ECTS-Punkte) erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist weitere Voraussetzung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 4 der ABMStPO/Phil, dass die erfolgreiche Teilnahme an allen nach § 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Aufbaumodulen nachgewiesen worden ist.

§ 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.